



Kaufmännische Wartungsvorbemerkungen der AUDI AG für Rahmenbestellungen der deutschen Werke Stand 01.04.2021

I. Erläuterungen zum Angebotsverfahren

Die Ausschreibung erfolgt durch die AUDI AG im Namen und für Rechnung der AUDI AG sowie im Namen und für Rechnung der deutschen Beteiligungsgesellschaften der AUDI AG. Das Angebot des Bieters gilt für die AUDI AG und für die deutschen Beteiligungsgesellschaften der AUDI AG. Die AUDI AG ist berechtigt das Angebot im eigenen Namen oder aber im Namen und für Rechnung der jeweiligen deutschen Beteiligungsgesellschaft anzunehmen. Die jeweilige deutsche Beteiligungsgesellschaft ist auch berechtigt das Angebot im eigenen Namen anzunehmen. Die Bestellung erfolgt dann insoweit entweder im Namen und für Rechnung der AUDI AG, im Namen und für Rechnung der jeweiligen deutschen Beteiligungsgesellschaft oder durch die jeweilige Beteiligungsgesellschaft selbst. Die AUDI AG gewährleistet, dass sie von der jeweiligen deutschen Beteiligungsgesellschaft ordnungsgemäß bevollmächtigt ist.

Der Bieter hat für die Angebotserstellung folgende Punkte zu beachten:

1. Das Angebot hat auf Basis der in **Ziffer 14.3** im Einzelnen aufgeführten, Unterlagen zu erfolgen.
2. Der Bieter erkennt mit Abgabe des Angebotes die Einkaufsbedingungen der AUDI AG in der jeweils gültigen Fassung an. Dies gilt auch für eventuelle Nachtrags- bzw. Zusatzangebote.



3. Sämtliche Ausschreibungsunterlagen, sowie deren Vervielfältigungen dürfen ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder an Dritte weitergegeben, noch veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt für eigene Darstellungen des Bieters, dessen Nachunternehmer und Lieferanten wie Fotos, Zeichnungen u.ä..
4. Das rechtsverbindliche Angebot ist über nachstehende Varianten abzugeben:
 - Bei Anfragen über die Konzernbusinessplattform (www.vwgroupsupply.com) ist das Angebot auf der Plattform bis spätestens zum Angebotsabgabetermin hochzuladen
 - Bei Anfragen auf dem Postweg ist das Angebot verschlossen und unterschrieben an die angegebene Adresse z.H. des zuständigen Beschaffers zu senden.
5. Die Anfrageunterlagen sind in dem Format zu bearbeiten, in dem sie vom AG übergeben wurden (GAEB oder Excel **und** PDF).
6. Im Angebot ist der Firmenname, Sitz, Ansprechpartner, Steuernummer, Registrationsnummer, Bankkontonummer des Bieters, bzw. Name und Erreichbarkeit des Vertreters anzugeben.



II. Angebotsbedingungen

7. Allgemeines

Die Wartung ist zu den nachstehenden Angebotsbedingungen und den Ausschreibungsunterlagen terminlich in Abstimmung mit der Fachabteilung auszuführen.

- 7.1** Das Angebot ist für den AG kostenlos und unverbindlich.
- 7.2** Alle Unterlagen, auch soweit sie dem Bieter erst in Zukunft übergeben werden, die lediglich zusätzliche Erläuterungen zu den übergebenen Beschreibungen darstellen sollen, sind als Ergänzung zu sehen um die funktionalen, konstruktiv erforderlichen und formalen Aspekte sicherzustellen.
- 7.3** Ist der Bieter nicht in der Lage die komplette Leistung anzubieten, so sind Teilangebote zulässig, soweit die Teilleistung in sich abgeschlossen ist. Teilangebote sind im Anschreiben besonders kenntlich zu machen.
- 7.4** Mit Abgabe seines Angebotes erklärt der Bieter, dass er sich an dieses drei Monate gebunden hält, beginnend mit der Abgabe des Angebotes auf der Konzernbusinessplattform, bzw. mit postalischem Eingang des Angebotes bei der AUDI AG.
- 7.5** Der Bieter ist verpflichtet, zoll- und steuerrechtliche Vorschriften zu beachten.
- 7.6** Alle Einheitspreise sind als Nettopreise anzugeben.



8. Angebot

- 8.1** Für das Angebot ist ausschließlich das Leistungsverzeichnis des AGs zu verwenden. Der Bieter hat sich an die Leistungsbeschreibung und an den Wortlaut des Anschreibens zur Ausschreibung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist in einem GESONDERTEN Anschreiben zum Angebot ausdrücklich darauf sowie auf die konkreten Abweichungen hinzuweisen. Erkennt der Bieter bei Ausarbeitung des Angebotes, dass die im Anfrageumfang enthaltenen Forderungen nicht erfüllt werden können, hat er diese eindeutig anzugeben. Zweifelsfragen sind vor Angebotsabgabe mit dem AG zu klären.
- 8.2** Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen zu informieren. Als Grundlage des Angebotes gelten alle Pläne, sonstige Unterlagen und Ausführungsanweisungen, die dem Bieter zum Zwecke der Angebotsbearbeitung überlassen oder zur Einsichtnahme offengelegt worden sind.
- 8.3** Die ausgeschriebenen Leistungspositionen sind zu festen Einheitspreisen anzubieten. Nach Angebotsabgabe eintretende Lohn- und Materialpreissteigerungen werden nicht vergütet.
- 8.4** Falls im Zuge der Verhandlung eine optionale Laufzeitverlängerung vereinbart wird gilt nachfolgend aufgeführter Baustein:

Option:

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bis zum Laufzeitende der Rahmenbestellung (TT.MM.JJJJ) befristete Optionsrechte zur Verlängerung der Rahmenbestellung um X Jahre zu gleichen Konditionen und Preisen ein. Zur Wahrnehmung der Option bedarf es allein der schriftlichen Erklärung des



Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, dass der Auftraggeber von seinem Optionsrecht Gebrauch macht. Eine Pflicht zur Ausübung einer Option für den Auftraggeber besteht nicht.

- 8.5** Für die Netto-Endsumme ist die ggf. anfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer gesondert auszuweisen und die Brutto-Endsumme anzugeben.
- 8.6** Der AG schließt keine Bauleistungsversicherung ab. Der Bieter hat eine ausreichende Haftpflicht- und/oder Montageversicherung für alle, durch die Ausführung des Auftrages entstehenden Personen-, Sach-, Vermögens- und Obhutsschäden unter Einbeziehung von Schäden am Bauwerk abzuschließen.

9. Weitergabe an Dritte:

Der Auftrag, ganz oder in Teilen, darf nicht ohne Einwilligung an Dritte weitergegeben werden. Sollte die Lieferung und Leistung durch Dritte erfolgen, ist die Abrechnung nur durch den Auftragnehmer zulässig.



10. Preise

Die Einheitspreise sind Festpreise über die gesamte Laufzeit der Rahmenbestellung.

11. Nebenleistungen

Die vertraglichen Leistungen, die mit Einheitspreisen oder Pauschalvergütungen abgegolten werden, umfassen insbesondere, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anderweitig erfasst, die folgenden Nebenleistungen:

- Frachtkosten
- Lagerkosten
- Reisekosten
- Erstellung / Besorgen von Plänen und Unterlagen
- Baustelleneinrichtung und Wartungsleitung
- Maschinen und Geräte
- Gerüste
- Probetrieb/Abnahme
- Reinigung
- Entsorgung



III. Auftrag

12. Rahmenbestellung

12.1 für den Fall der Auftragsvergabe hat der Bieter die gegengezeichnete Annahme der Rahmenbestellung

- bei Onlinebestellungen auf der Plattform zu bestätigen;
- bei Postanfragen gegengezeichnet an den zuständigen Beschaffer zurückzusenden.

13. Vertragsbestandteile

13.1 Der Bieter erkennt an, dass die hier enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des Bieters keine Gültigkeit haben und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Bieters oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

13.2 Vertragssprache ist deutsch.

13.3 Vertragsgrundlagen:

- Rahmenbestellung des Auftraggebers
- Verhandlungsprotokoll unter Ausschluss etwaiger Bieteranschreiben
- Protokoll der techn. Bietergespräche, wenn durchgeführt unter Ausschluss des kfm. Bieteranschreibens
- Die Kaufmännischen Wartungsvorbemerkungen für Rahmenbestellungen in der jeweils gültigen Fassung
- Das Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung mit den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) - Wartungstätigkeiten inkl. aller Anlagen
- Die einschlägigen technischen Regelwerke
- Einkaufsbedingungen des AG in der jeweils gültigen Fassung



- Das Angebot des Bieters
- Sicherheitsgebote für Fremdfirmen des AG in der jeweils gültigen Fassung

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen zueinander gilt die vorgenannte Reihenfolge.

13.4 Für den Vertrag und eventuelle Ergänzungen und Änderungen gilt die Schriftform.

13.5 Die bei Abholung der Anfrageunterlagen über die Plattform akzeptierte Verpflichtungserklärung zur Geheimhaltung gilt auch für die Realisierung des Auftrags.

ÖFFENTLICH



IV. Auftragsabwicklung

14. Mängelhaftung

Hinsichtlich der Mängelhaftung und der Verjährungsfristen gelten die gesetzlichen Regelungen.

15. Abrechnung

- 15.1** Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den AG und einer eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen.
- 15.2** Lediglich formgerechte, ggf. zum Vorsteuerabzug berechtigende und inhaltlich richtig ausgefüllte Rechnungen werden vom AG angenommen.
- 15.3** Wird von der Fachabteilung die Abrechnungsweise Leistungsfeststellung vorgegeben, ist die Rechnung auf Basis der geprüften und freigegebenen Leistungsfeststellung zu stellen. Alle Leistungsnachweise sind mit einer speziell konfigurierten Dokumentart mit dem Namen „Leistungsfeststellung“ in prüffähiger Form zu erstellen und bei der jeweiligen Fachabteilung zur Prüfung einzureichen. Zur Übergabe mit der Leistungsfeststellung sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen: Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Messprotokolle, Prüfberichte, Abnahmeprotokolle usw. Eine Rechnungserstellung ist nur auf Basis der geprüften und freigegebenen Leistungsfeststellung zulässig.
- 15.4** Der (Teil-)Rechnung ist ein Exemplar des durch den AG bestätigten Wartungsprotokolls als Leistungsbestätigung beizulegen.
- 15.5** Die Preise sind in Nettowerten (ohne Umsatzsteuer) in EUR anzugeben.



- 15.6** Der AG hat die inhaltlich richtig und formgerecht ausgestellte Rechnung nach Anerkennung durch den zuständigen Fachbereich unverzüglich zu begleichen.

Die Originalrechnung und die dazu gehörigen Rechnungsunterlagen sind beim Auftraggeber unter Angabe der Bestellnummer in 1-facher Ausfertigung an die in der Rahmenbestellung implementierte Adresse einzureichen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den Auftraggeber und einer eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst etwaigen Zinsansprüchen.

Der Gegenwert der Rechnung ist dann als bezahlt anzusehen, wenn das Bankkonto des Überweisers damit belastet wird. Der Bieter bürgt für die Richtigkeit des Bankkontos, die Folgen einer irrtümlichen Überweisung wegen der Angabe einer falschen Kontonummer gehen zu Lasten des Bieters.

16. Kündigung

Der Auftrag kann jederzeit sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber vorzeitig mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

17. Haftung und Haftungsfreistellung

- 17.1** Die Haftung des Bieters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.2** Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die vom Bieter zu vertreten sind, so ist der Bieter verpflichtet, den AG insoweit von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 17.3** Soweit der AG von Arbeitnehmern seines AN oder von Sozialkassen im Rahmen des § 1 a AEntG auf Zahlung in Anspruch genommen wird, haftet der AN und stellt den AG im Innenverhältnis frei.



Beauftragt der AN Dritte ganz oder teilweise mit der Vertragserfüllung, so hat er diese zu verpflichten, den AG, wie oben beschrieben, von einer Haftung im Innenverhältnis freizustellen. Darüber hinaus hat der AN sich bei Beauftragung von Dritten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen zu lassen. Unterlässt der AN dies, so haftet er dem AG für den daraus entstandenen Schaden und stellt den AG insoweit im Innenverhältnis von den Ansprüchen der Arbeitnehmer und Sozialkassen frei.

Wird der AG durch Arbeitnehmer des AN bzw. eines Subunternehmers oder Sozialkassen direkt in Anspruch genommen, so kann der AG vom AN auch Zahlung an sich selbst verlangen. Die Höhe des Zahlungsanspruchs richtet sich nach dem Betrag, auf den der AG in Anspruch genommen wird.

18. Anspruch

Ansprüche der Vertragspartner aus der Wartungs-Rahmenbestellung entstehen jeweils erst durch schriftliche Einzelbestellung. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Erteilung von Einzelaufträgen besteht nicht.

19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

19.1 Für diesen Vertrag gilt die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie einseitige Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

19.2 Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

19.3 Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen wird als Gerichtsstand Ingolstadt, Deutschland, vereinbart.



20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung ersetzen.

ÖFFENTLICH



V. Bietererklärung zum Angebot

Mit der Abgabe seines Angebots bestätigt der Bieter:

1. dass er die Kaufmännischen Wartungsvorbemerkungen für Rahmenbestellungen in der jeweils gültigen Fassung sowie das Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung mit den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) - Wartungstätigkeiten inkl. aller Anlagen kennt und diese bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen erfüllt;
2. dass er alle ausgeschriebenen Leistungen termingerecht erfüllen kann, und dass alle Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen so vollständig enthalten und eindeutig beschrieben sind, wie es für die Abgabe eines irrtumsfreien Angebotes erforderlich ist bzw. er den AG auf eventuelle auftretenden Unklarheiten und Unvollständigkeiten hingewiesen hat;
3. dass er diese Ausschreibung auf ihre Vollständigkeit überprüft hat, dass sie nicht unvollständig und nicht zweideutig ist, dass er sie vollständig und lückenlos gelesen hat, dass sämtliche Rückfragen mit dem Planverfasser geklärt werden konnten und dass er sie durch Abgabe seines Angebotes als Vertragsgrundlage rechtsverbindlich anerkennt. Der Bieter kann sich nach Angebotsabgabe auf Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen nicht berufen;
4. dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern, und Sozialbeiträgen ordnungsgemäß nachkommt und entsprechende Bescheinigungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Pflichten auf der Baustelle vorhält;
5. dass er auf Anforderung die Bescheinigung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorlegt;



6. dass er sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut gemacht hat und insbesondere die Lage der öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen und dergleichen festgestellt hat;
7. dass er in geeigneter Weise vertraglich sicherzustellen hat, dass von ihm beauftragte Subunternehmer obige Pflichten ebenfalls als verbindlich anerkennen. Der Bieter ist bereit, auf Wunsch des AG die entsprechenden Nachweise zu erbringen;
8. dass keinerlei Preisabsprachen stattgefunden haben.

Der Bieter stellt den AG in Fällen des Verstoßes gegen obigen Pflichten von allen gegen den AG erhobenen Ansprüche und von sämtlichen dem AG in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden frei. Insbesondere verpflichtet sich der Bieter im Falle einer Verletzung der oben genannten Pflichten durch den Bieter oder durch einen von ihm beauftragten Subunternehmer, insbesondere der Pflicht aus **Ziffer 4**, in Abstimmung mit dem AG Maßnahmen zu ergreifen, welche die Auswirkungen der Pflichtverletzung so gering wie möglich halten. Zudem steht dem AG im Falle einer Verletzung der Pflicht aus den Bietererklärungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.